

Satzung über die Anleinpflcht von Hunden sowie über das Verunreinigungsverbot im Bereich der Stadt Aub

Die Stadt Aub erlässt auf Grund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Verbote

(1) Wer Hunde in öffentlichen Einrichtungen innerhalb der geschlossenen Ortslage (siehe im Lageplan rot eingezeichnete Fläche) der Stadt Aub mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden. Die Person, die einen Hund führt, muss dabei jederzeit körperlich in der Lage sein das Tier zu beherrschen.

(2) Im Bereich der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Aub sind Hunde stets an einer reißfesten Leine von höchstens 3,00 m Länge mit schlupfsicherem Halsband zu führen. Von öffentlichen Kinderspielplätzen der Stadt Aub sind Hunde fern zu halten, auch ein Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind die gemeindlichen Friedhöfe, Spiel-, Sport- und Bolzplätze sowie Kinderspielplätze, der Jugendzeltplatz, der Schulpausenhof und die Parkanlagen.

(2) Kinderspielplätze sind von der Stadt Aub geschaffene öffentlichen Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z. B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Ballspielflächen u. ä. aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten, z. B. die Flächen, auf denen sich Ruhebänke usw. befinden. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch von der Stadt Aub der Allgemeinheit zur Verfügung gestellte Bolzplätze.

§ 3 Ausnahmen

Von § 1 dieser Satzung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfungen bestanden haben und als Rettungshund für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder für den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- f) Jagdhunde in der tatsächlichen Jagdausübung

§ 4 Verunreinigungsverbot

(1) Der Halter oder die Begleitperson eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass das Tier seine Notdurft nicht auf den in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für ausgebildete Blindenhunde im Einsatz.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 1 Abs. 1 im Bereich der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Aub einen Hund mit sich führt und zulässt, dass der Hund andere gefährdet, schädigt oder belästigt oder körperlich nicht dazu in der Lage ist, das Tier zu beherrschen,
2. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 im Bereich der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Aub Hunde nicht an einer reißfesten Leine von höchstens 3,00 m Länge und schlupfsicherem Halsband führt,
3. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 auf oder im Bereich öffentlicher Kinderspielplätze der Stadt Aub Hunde mit sich führt,
4. entgegen § 4 einen Hund auf eine in § 1 genannten öffentlichen Einrichtung seine Notdurft verrichten lässt, und diese nicht unverzüglich beseitigt.

§ 6 Inkrafttreten

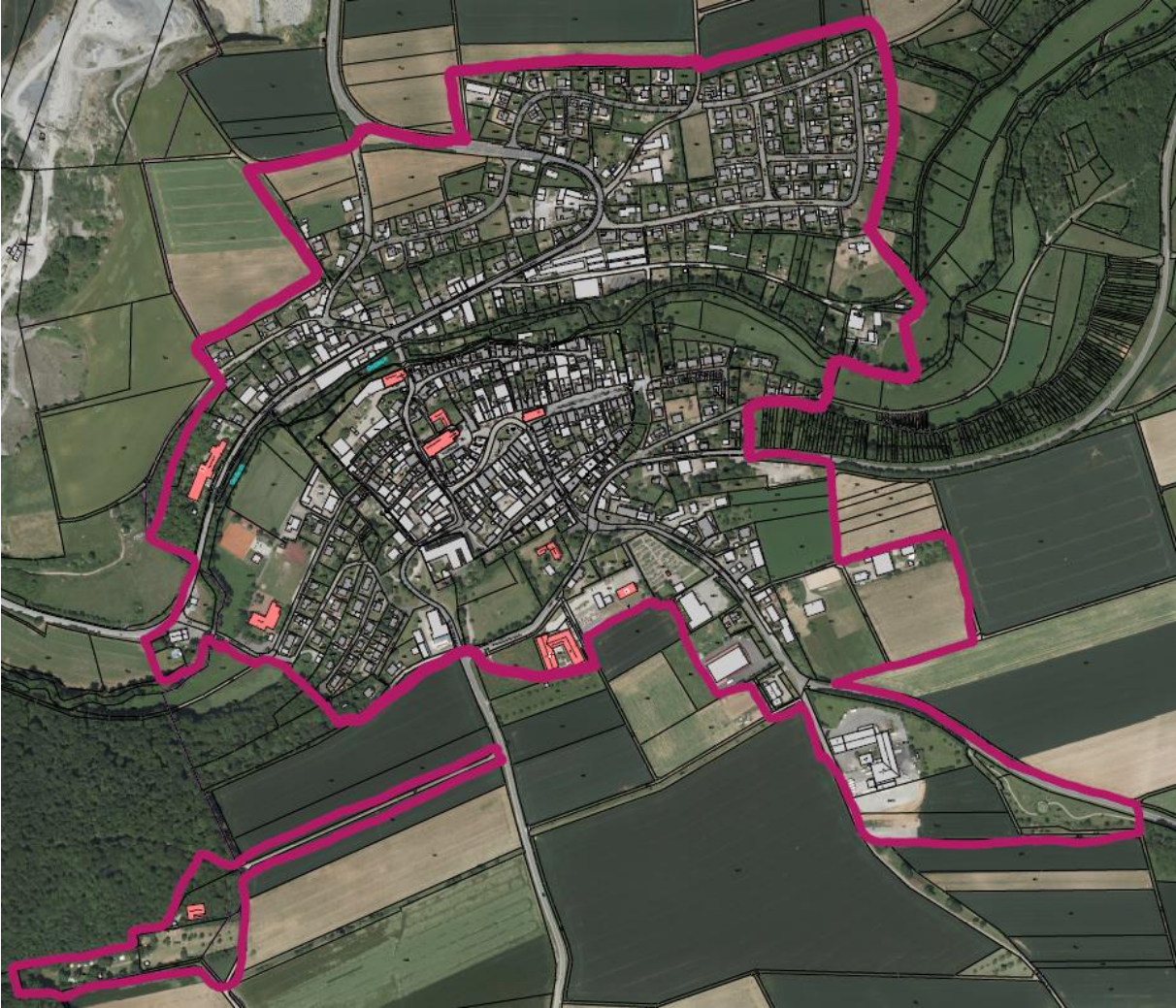
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Aub, den 04.08.2020

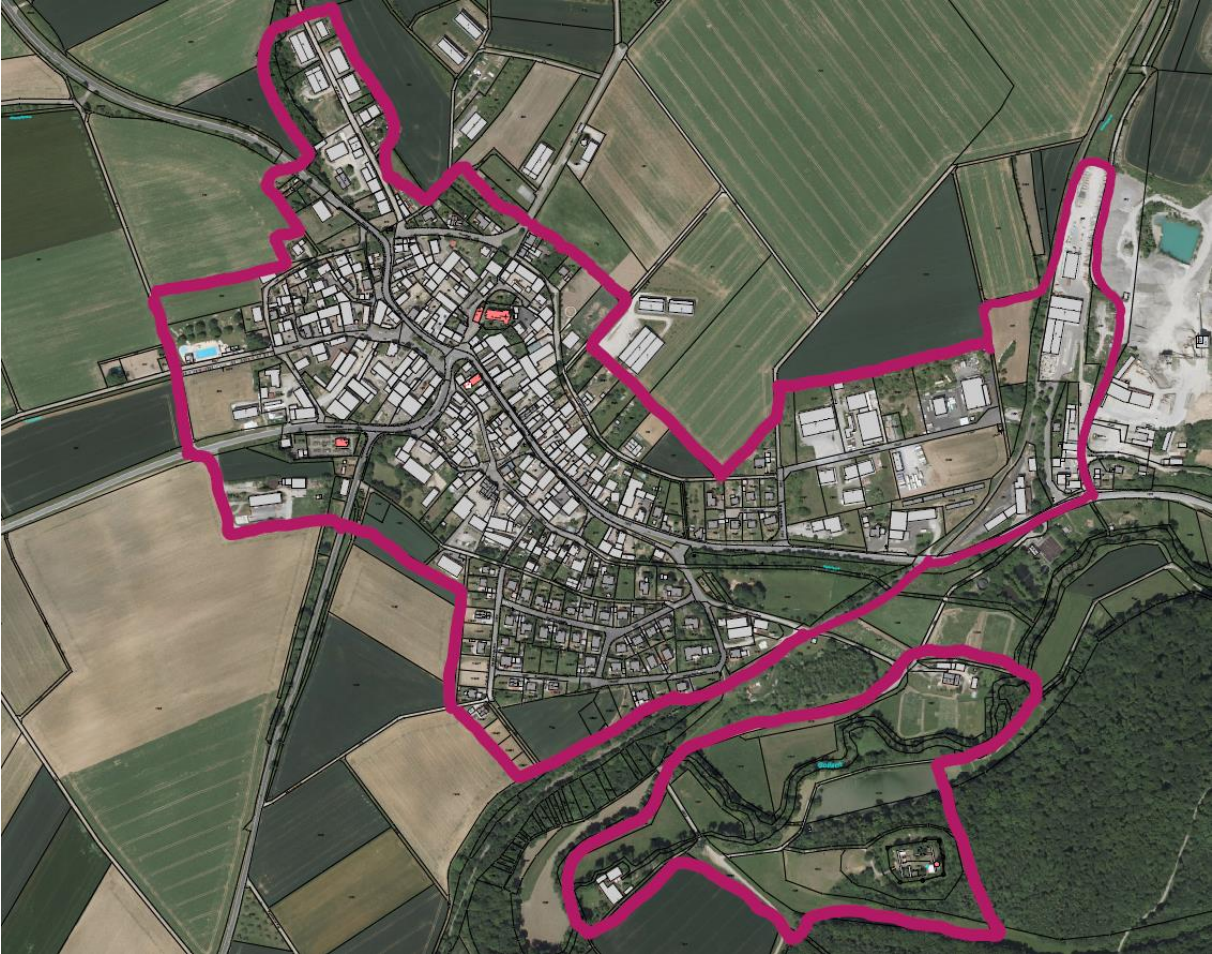
Roman Menth
Erster Bürgermeister

Anlage (Bestandteil der Satzung, vergrößert unter www.stadt-aub.de)

Aub Kernort:



Baldersheim:



Burgerroth:

